



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

| | |
|---|---|
| Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) 19.05.2026 | Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen |
|---|---|

Veröffentlichende Behörde:

| |
|--|
| konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr |
|--|

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

| |
|--|
| Herr |
| Vorname und Name Markus Engelbert Joachim Grünewald |
| Straße und Hausnummer Grobestraße 13c |
| PLZ Ort 39435 Borne |

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

| | |
|---------------------|-----------------------------------|
| Datum 07.04.2026 | Aktenzeichen 04.32.12004067 SF |
|---------------------|-----------------------------------|

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

| |
|---|
| Fahrerlaubnisrelevanter Bescheid |
|---|

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

| | | |
|---|--|--------------------------|
| konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr | | |
| Ansprechpartner Frau Frost | Standort Bernburg (Saale) | Zimmernummer Zi. 104b |
| Telefonnummer 03471-684 2004 | E-Mail fahrerlaubnisbehoerde@kreis-slk.de | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Kalistr. 11 06406 Bernburg (Saale) | | |
| Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung | | |

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Frost
32 FD Ordnung und Straßenverkehr